
1. März 2007

BMF-010311/0045-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0500, Arbeitsrichtlinie Kulturgut

Die Arbeitsrichtlinie Kulturgut (VB-0500) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 über die Ausfuhr von Kulturgütern und des Denkmalschutzgesetzes dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Ausfuhr von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Kulturgut) anzuwendenden Beschränkungen sind die folgenden:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern;
2. die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1081/2012](#) der Kommission zu der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern;
3. das Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung ([Denkmalschutzgesetz](#) – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923;
4. die [Verordnung, mit welcher Kategorien von Kulturgütern festgesetzt werden, die auf Grund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes keiner Bewilligung bedürfen](#), BGBl. II Nr. 484/1999.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Die Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgut gelten auch im Warenverkehr innerhalb der Union.

Die Zollorgane (insbesondere die mobilen Kontrolleinheiten) haben nach Maßgabe des [§ 29 ZollR-DG](#) an der Überwachung dieser Verbote und Beschränkungen mitzuwirken.

1. Gegenstand

1.1. Abgrenzung zwischen EU-Recht und österreichischem Recht

1. Kulturgut nach EU-Recht:

Im Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) (siehe Abschnitt 1.2.) werden die Kategorien von Kulturgütern eindeutig festgelegt, die im Handel mit Drittländern eines besonderen Schutzes bedürfen. Die **Ausfuhr** von diesen Kulturgütern **aus dem Zollgebiet der Union** darf nur erfolgen, wenn eine Ausfuhr genehmigung (siehe Anlage 1, Muster A.1., A.2. oder A.3.) vorliegt, wobei diese Ausfuhr genehmigung (welche von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt wird) in der ganzen Union gilt. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.1.

Kulturgut nach EU-Recht unterliegt den Beschränkungen bei einer **Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat nur** dann, wenn es sich zugleich um Kulturgut nach österreichischem Recht (siehe Abschnitt 1.3.) handelt. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.2.

2. Kulturgut nach österreichischem Recht:

Im Rahmen des [Denkmalschutzgesetzes](#) werden jene Kategorien von Kulturgütern bestimmt, die bei der Verbringung über die österreichische Staatsgrenze (dieser Vorgang wird im Sinne des [Denkmalschutzgesetzes](#) als „Ausfuhr“ bezeichnet) einer Genehmigung bedürfen (siehe Abschnitt 1.3.). Dabei erfolgte auch eine Angleichung des nationalen Kulturgutbegriffes an den Kulturgutbegriff nach EU-Recht. Eine Abweichung besteht lediglich bei Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht, und bei Archivalien. Dieses Kulturgut fällt auch dann unter die Bestimmungen des [Denkmalschutzgesetzes](#), wenn es nicht im Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) genannt ist. Hinsichtlich des Verfahrens sind dabei folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Soweit die **Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union** auch gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) einer Genehmigung bedarf, ist eine Genehmigung nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) (siehe Anlage 2, Muster B.1., B.2.1., B.2.2., B.2.3., B.3.1. oder B.3.2.) **und** eine Genehmigung nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) (siehe Anlage 1, Muster A.1., A.2. oder A.3.) erforderlich. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.1. **und** nach Abschnitt 3.2.

- b) Soweit die **Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union** nur nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) (und nicht auch gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#)) genehmigungspflichtig ist, sind Genehmigungen nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) (siehe Anlage 2, Muster B.1., B.2.1., B.2.2., B.2.3., B.3.1. oder B.3.2.) erforderlich. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.2.
- c) Soweit die **Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat** nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) genehmigungspflichtig ist, sind Genehmigungen nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) (siehe Anlage 2, Muster B.1., B.2.1., B.2.2., B.2.3., B.3.1. oder B.3.2.) erforderlich. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.2.

3. nicht genanntes Kulturgut

Kulturgut, das weder unter Abschnitt 1.2. noch Abschnitt 1.3. fällt, sondern nationales Kulturgut eines anderen Mitgliedstaates ist, unterliegt bei direkter Ausfuhr aus Österreich gemäß [Art. 2 Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) nicht den Beschränkungen für Kulturgut.

Wenn Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit der Beschränkungen bestehen, wäre vor der Abfertigung mit dem Bundesdenkmalamt (zuständige Abteilungen siehe Abschnitt 3.2. Abs. 1), im Falle von Archivalien dem Österreichischen Staatsarchiv [1030 Wien, Nottendorfergasse 2, Tel. (01) 795 40] Rücksprache zu halten bzw. die Beibringung einer Bestätigung über die Genehmigungsfreiheit zu veranlassen (siehe Abschnitt 3.2.).

1.2. Kulturgut nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#)

(1) Grundsätzlich werden von der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) unter dem Begriff „Kulturgüter“ nur die im Anhang zu dieser Verordnung taxativ angeführten Kulturgüter verstanden. Dieser Anhang definiert die nachstehenden Waren als Kulturgut im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#):

KATEGORIEN VON KULTURGÜTERN NACH ARTIKEL 1 DER [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#)

1. Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände (unabhängig von deren Wert) aus	
▪ Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser	9705 00 00
▪ archäologischen Stätten	9706 00 00

▪ archäologischen Sammlungen	9706 00 00
2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmälern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre (unabhängig von deren Wert)	9705 00 00 9706 00 00
3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 4 oder 5 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, ab einem Wert von 150.000 Euro ⁽¹⁾	9701
4. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, ab einem Wert von 30.000 Euro ⁽¹⁾	9701
5. Mosaike, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, ab einem Wert von 15.000 Euro ⁽¹⁾	6914 9701
6. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original-Plakate, ab einem Wert von 15.000 Euro ⁽¹⁾	Kapitel 49 9702 00 00 8442 50 80
7. Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind, ab einem Wert von 50.000 Euro ⁽¹⁾	9703 00 00
8. Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative, ab einem Wert von 15.000 Euro ⁽¹⁾	3704 3705 3706 4911 91 00
9. Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung ⁽¹⁾ (unabhängig von deren Wert)	9702 00 00 9706 00 00 4901 10 00 4901 99 00 4904 00 00 4905 91 00 4905 99 00 4906 00 00

10. Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung, ab einem Wert von 50.000 Euro	9705 00 00 9706 00 00
11. Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre, ab einem Wert von 15.000 Euro	9706 00 00
12. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern (unabhängig von deren Wert)	3704 3705 3706 4901 4906 9705 00 00 9706 00 00
13.	
a) Sammlungen und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen, ab einem Wert von 50.000 Euro	9705 00 00
b) Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert, ab einem Wert von 50.000 Euro	9705 00 00
14. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre, ab einem Wert von 50.000 Euro	9705 00 00 Kapitel 86 Kapitel 87 Kapitel 88 Kapitel 89
15. Sonstige Antiquitäten, die nicht unter die Kategorien A1 bis A14 fallen, ab einem Wert von 50.000 Euro	
a) zwischen 50 und 100 Jahre alte Antiquitäten	
▪ Spielzeug, Spiele	Kapitel 95
▪ Gegenstände aus Glas	7013
▪ Gold- und Silberschmiedearbeiten	7114
▪ Möbel und Einrichtungsgegenstände	Kapitel 94

▪ optische, photographische und kinematographische Instrumente	Kapitel 90
▪ Musikinstrumente	Kapitel 92
▪ Uhrmacherwaren	Kapitel 91
▪ Holzwaren	Kapitel 44
▪ keramische Waren	Kapitel 69
▪ Tapisserien	5805 00 00
▪ Teppiche	Kapitel 57
▪ Tapeten	4814
▪ Waffen	Kapitel 93
b) über 100 Jahre alte Antiquitäten	9706 00 00

(¹) Die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen im Hinblick auf den finanziellen Wert ist bei Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhr genehmigung zu beurteilen. Der finanzielle Wert ist der Wert des Kulturgutes in jenem Mitgliedstaat, von dessen zuständigen Behörden die Ausfuhr genehmigung erteilt wird.

(3) Für die Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die Währung ist, sind in der Anlage 3 die Wertgruppen der in Abs. 1 genannten Kategorien von Kulturgütern in die jeweilige Landeswährung umgerechnet und in diesen Währungen ausgedrückt.

(4) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y903“ anzugeben.*

1.3. Kulturgut nach dem Denkmalschutzgesetz

1.3.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 DMSG finden die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung („Denkmale“) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für

sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen entstehen. „Erhaltung“ bedeutet Bewahrung vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.

(2) Die Erhaltung liegt dann im öffentlichen Interesse, wenn es sich bei dem Denkmal aus überregionaler oder vorerst auch nur regionaler (lokaler) Sicht um Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes in seiner Gesamtsicht hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl, Vielfalt und Verteilung bedeuten würde. Wesentlich ist auch, ob und in welchem Umfang durch die Erhaltung des Denkmals eine geschichtliche Dokumentation erreicht werden kann.

(3) Gemäß [§ 1 Abs. 11 DMSG](#) sind die Begriffe „Denkmal“ und „Kulturgut“ gleichbedeutend, desgleichen „öffentliches Interesse“ und „nationales Interesse“.

(4) Gemäß [§ 16 Abs. 1 DMSG](#) ist die Verbringung von Denkmalen (Kulturgut) über die österreichische Staatsgrenze (Ausfuhr) ohne Genehmigung oder Bestätigung nicht gestattet, wenn es sich

1. um Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht oder hinsichtlich dessen zumindest ein Unterschutzstellungsverfahren vom Bundesdenkmalamt bereits eingeleitet wurde (siehe Abschnitt 1.3.2.),
2. gemäß der Verordnung, mit welcher Kategorien von Kulturgütern festgesetzt werden, die auf Grund der Bestimmungen des [Denkmalschutzgesetzes](#) keiner Genehmigung bedürfen, um jenes Kulturgut handelt, das für die Ausfuhr einer Genehmigung bedarf (siehe Abschnitt 1.3.3.), oder
3. um Archivalien (siehe Abschnitt 1.3.4.)

handelt, es sei denn, es liegt eine sonstige sachliche (siehe Abschnitt 1.3.5.) oder persönliche Ausnahme (siehe Abschnitt 1.3.6.) vor.

1.3.2. Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht

(1) Als Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens gelten bereits alle Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, die der Ermittlung des Eigentümers dienen.

(2) Im Fall von Archivalien erfolgt das Unterschutzstellungsverfahren durch das Österreichische Staatsarchiv.

1.3.3. Kategorien von Kulturgütern, die auf Grund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes für die Ausfuhr keiner Genehmigung bedürfen

(1) Durch die unter [BGBI. II Nr. 484/1999 kundgemachte Verordnung](#) wurden Kategorien (Warengruppen) von Kulturgütern nach Art und Wert festgesetzt, die auf Grund der Bestimmungen des [Denkmalschutzgesetzes](#) für eine Ausfuhr keiner Genehmigung bedürfen (siehe Abs. 4). Diese Warengruppen stimmen nach Art und Wert mit den „Kategorien“ im Anhang zur [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) überein. Lediglich die Nummerierung der Kategorien ist unterschiedlich.

(2) **Ausgenommen** von der Genehmigungsfreiheit ist allerdings Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht, dh. solches Kulturgut bleibt auch dann genehmigungspflichtig, wenn es in einer der Kategorien (Warengruppen) als genehmigungsfrei genannt ist.

(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen im Hinblick auf den finanziellen Wert (im Inland) und die Bestimmung des Alters richten sich nach dem Tag des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhr genehmigung oder einer Bestätigung über die Genehmigungsfreiheit oder – wenn solche Anträge nicht gestellt werden – nach dem Tag der tatsächlichen Ausfuhr.

(4) Kategorien (Warengruppen):

1. Archäologische Gegenstände

a) Archäologische Gegenstände, soweit diese höchstens 100 Jahre alt sind und aus

- Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser,
- archäologischen Stätten,
- archäologischen Sammlungen

stammen.

b) Archäologische Gegenstände von archäologisch oder wissenschaftlich beschränkter Bedeutung, die nicht unmittelbar aus Grabungen, archäologischen Funden oder archäologischen Stätten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammen (vorausgesetzt, der Handel mit diesen Kulturgütern erfolgt rechtmäßig), sind von der Genehmigungspflicht auch dann ausgenommen, wenn sie älter als 100 Jahre sind.

Soweit älter als 100 Jahre

- a) oder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammend

- b) generelle Genehmigungspflicht (Wertgrenze: 0, Wertunabhängig).
- 2.** Kulturgüter, die integrierende **Teile von Denkmalen** von künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung oder von religiösen Denkmalen darstellen und von solchen entfernt wurden, soweit sie höchstens 100 Jahre alt sind. (In jedem Fall besteht Genehmigungsfreiheit nur, wenn diese Teile auch nicht einer anderen Kategorie zugezählt werden können und auf Grund dieser Einordnung genehmigungspflichtig sind.)
- Wenn älter als 100 Jahre: generelle Genehmigungspflicht (Wertgrenze: 0, Wertunabhängig).
- 3.** **Bilder** und **Gemälde** (nicht unter die Kategorien 3a oder 4 fallend), die, gleichgültig aus welchem Material sowie auf welchem Träger, vollständig von Hand hergestellt sind, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.
- Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 150 000 Euro.
- 3a. Aquarelle, Gouachen und Pastelle**, gleichgültig auf welchem Träger, vollständig von Hand hergestellt, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.
- Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 30 000 Euro.
- Hinweis:** Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 4** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).
- 4.** **Mosaike** (nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallend), die, aus welchem Material auch immer, jedoch vollständig von Hand hergestellt sind, und **Zeichnungen**, die von Hand hergestellt sind, gleichgültig mit welchem Material auf welchem Träger, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.
- Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 15 000 Euro.
- Hinweis:** Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 5** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).
- 5.** **Original-Radierungen, -Stiche, -Serografien** oder **Lithografien**, lithografische **Matrizen** sowie **Original-Plakate**, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 15 000 Euro.

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 6** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

6. Nicht unter die Kategorie 1 fallende originale Erzeugnisse der **Bildhauerkunst** und **Kopien**, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 50 000 Euro.

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 7** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

7. **Fotografien, Filme** und die **Negative** zu solchen (ausgenommen Archive oder Archivalien gemäß Kategorie 11 bzw. [§ 25 DMSG](#) – siehe Abschnitt 1.3.4.), soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 15 000 Euro.

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 8** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

8. **Wiegendrucke (Inkunabeln)** und **Handschriften** (einschließlich **Landkarten** und **Partituren**) als Einzelstücke oder Sammlung, soweit die Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind (sein können) oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend: generelle Genehmigungspflicht (Wertgrenze: 0, Wert ohne Bedeutung).

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 9** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

9. **Bücher**, als Einzelstücke oder Sammlung, soweit sie höchstens 100 Jahre alt sind.

Wenn älter als 100 Jahre Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 50 000 Euro (als Einzelstück oder Sammlung).

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 10** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

10. **Gedruckte Landkarten**, soweit sie höchstens 200 Jahre alt sind.

Wenn älter als 200 Jahre Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 15 000 Euro.

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 11** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

11. Archive aller Art und **Archivalien** jeden Inhalts, soweit sie höchstens 50 Jahre alt sind (Zeitpunkt der Anlegung des Archivs oder Herstellung der Archivalie, bei letzterer diese altersmäßige Einschränkung nur, soweit sie nicht Teil eines Archivs ist, bei dem der Zeitpunkt der Anlegung länger als 50 Jahre zurückliegt), auf allen Trägern.

Ausgenommen von jeder Genehmigungsfreiheit sind jedoch alle **Archive** und **Archivalien** jeden Alters **gemäß § 25 DMSG** (Schriftgut sowie zu dokumentarischen Zwecken oder zur Information der Öffentlichkeit hergestelltes Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial, das von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte ist, gleichgültig in wessen Eigentum stehend) (generelle Genehmigungspflicht gemäß [§ 16 Abs. 1 Z 3 DMSG](#))

Ansonsten Archive und Archivalien, wenn älter als 50 Jahre: generelle Genehmigungspflicht (Wertgrenze: 0, Wert ohne Bedeutung).

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 12** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

12.

- a)** Sammlungen und Einzelexemplare aus **zoologischen, botanischen, mineralogischen** oder **anatomischen Sammlungen**,
- b)** **Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnografischem** oder **numismatischem** Wert.

Als Sammlungsstücke und Sammlungen im Sinne der Positionen 12 a) und 12 b) gelten nur Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit allfällig ähnlichen (Gebrauchs-) Gegenständen sind und einen hohen Wert haben.

Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit bei a) und b): unter 50 000 Euro (Wert eines Einzelstücks oder der Sammlung).

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 13** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

13. Verkehrsmittel, soweit sie höchstens 75 Jahre alt sind.

Wenn älter als 75 Jahre Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 50 000 Euro.

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 14** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

14. Sonstige, nicht unter die Kategorien 1 bis 13 fallende **Antiquitäten**:

a) Antiquitäten nachfolgender Warengruppen, soweit sie weniger als 50 Jahre alt sind:

- Spielzeug und Spiele Kapitel 95
- Gegenstände aus Glas 7013
- Gold- und Silberschmiedearbeiten 7114
- Möbel und Einrichtungsgegenstände Kapitel 94
- optische, photographische und kinematographische Instrumente Kapitel 90
- Musikinstrumente Kapitel 92
- Uhrmacherwaren Kapitel 91
- Holzwaren Kapitel 44
- keramische Waren Kapitel 69
- Tapisserien 5805
- Teppiche Kapitel 57
- Tapeten 4814
- Waffen Kapitel 93.

b) Alle sonstigen Antiquitäten, soweit diese höchstens 100 Jahre alt sind.

Wenn Kulturgut der Warengruppe gemäß a) wenigstens 50 Jahre und alle sonstigen Antiquitäten gemäß b) mehr als 100 Jahre alt sind, Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 50 000 Euro.

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 15** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

(5) Bei den in Abs. 4 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y903“ anzugeben.

1.3.4. Archivalien

(1) Gemäß § 25 Abs. 1 DMSG gelten als Archivalien

- a) Schriftgut (schriftlich geführte oder auf elektronischen Informationsträgern gespeicherte Aufzeichnungen aller Art wie Schreiben und Urkunden samt den damit in Zusammenhang stehenden Karten, Plänen, Zeichnungen, Siegel, Stempel mit deren Anlagen einschließlich der Programme, Karteien, Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können) sowie
- b) zu dokumentarischen Zwecken oder zur Information der Öffentlichkeit hergestelltes Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial,

das von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte ist.

(2) Kommt derartigen Gegenständen geschichtlich gewordenen Charakters jedoch Bedeutung dieser Art nicht zu, dann gelten sie nicht als Archivalien, und zwar auch dann nicht, wenn Sammlungen dieser Art, wie Sammlungen von musikalischen Handschriften, literarischen Schriftstücken, Ansichts- und Porträtsammlungen und dergleichen, als Archive bezeichnet werden.

1.3.5. Sachliche Ausnahmen von den Beschränkungen

(1) Die Werke **lebender Künstler** und solcher Künstler, seit deren Tod noch nicht **20 Jahre** vergangen sind, benötigen für die Ausfuhr **keiner** Ausfuhr genehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7562“*), **außer** es handelt sich um **Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht**, oder um **Archivalien**.

(2) Kulturgut, das im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften nicht in den zollrechtlich freien Verkehr, sondern in ein **Versand-** oder **Zolllagerverfahren** oder in ein Verfahren der **aktiven Veredelung** oder der **vorübergehenden Verwendung** überführt wurde, unterliegt während der Zeit des aufrechten Fortbestands dieses Verfahrens – höchstens auf die Dauer von fünf Jahren nach erfolgter Einfuhr – nicht der Genehmigungspflicht, es sei denn, es handelt sich um Kulturgut, das entgegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes oder mit einer Genehmigung ins Ausland verbracht worden war. Die Nämlichkeit des auszuführenden mit dem eingeführten Kulturgut muss im Zeitpunkt der Ausfuhr gesichert sein.

(3) Bestehen Bedenken, so ist der Nachweis, dass es sich um eine sachliche Ausnahme von den Beschränkungen handelt, durch eine Bestätigung über die Ausfuhrfreiheit (Abschnitt 3.2.) zu erbringen.

1.3.6. Persönliche Ausnahmen von den Beschränkungen

(1) Bibliotheken (Sammlungen von Büchern) und Sammlungen audio-visueller Medien (Sammlungen von Bild- und Tonträgern), die sich im Eigentum des Bundes (sowie seiner beschränkt erwerbsfähigen Anstalten), eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft befinden, bedürfen für die vorübergehende Ausfuhr von Gegenständen aus diesen Sammlungen (ausgenommen Archivalien) **im Rahmen des internationalen Leihverkehrs** keine Ausfuhr genehmigung.

(2) Als Nachweis, dass persönliche Ausnahmen von den Beschränkungen vorliegen, hat der Versender auf der Sendung bzw. den Begleitpapieren zu vermerken, dass es sich um eine bescheidfreie Versendung gemäß [§ 22 Abs. 6 DMSG](#) handelt. Aus dem Vermerk muss die für die Angaben verantwortliche Person hervorgehen.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 1.3.6. Anwendung findet, ist im *bei e-zoll Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7579“ anzugeben*.

2. Art der Beschränkungen

2.1. Beschränkungen für Kulturgut nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009

Als Ausfuhr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 ist jede Verbringung über die Zollgrenze der Union zu verstehen, unabhängig davon, ob die Einfuhr erst vor kurzem erfolgte oder schon vor längerer Zeit und unabhängig auch davon, ob sich das Kulturgut im Eigentum eines Inländers oder Ausländers befindet.

2.2. Beschränkungen für Kulturgut nach dem Denkmalschutzgesetz

(1) Als Ausfuhr im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist jede Verbringung über die österreichische Staatsgrenze zu verstehen, unabhängig davon, ob die Einfuhr erst vor kurzem erfolgte oder schon vor längerer Zeit und unabhängig auch davon, ob sich das Kulturgut im Eigentum eines Inländers oder Ausländers befindet.

(2) Die Beschränkungen beziehen sich daher, soweit es sich um eine Ausfuhr in einen Drittstaat handelt, auf die Ausfuhr (auch Wiederausfuhr) von Waren im

- a) zollrechtlich freien Verkehr,
- b) Zolllagerverfahren,
- c) Versandverfahren,
- d) Verfahren der passiven Veredelung oder
- e) Verfahren der vorübergehenden Verwendung.

In den Fällen der Buchstaben b) bis d) jedoch nur dann, wenn aus den Ausfuhrpapieren hervorgeht, dass sich das Kulturgut länger als fünf Jahre im Zollgebiet befunden hat (siehe Abschnitt 1.3.5. Abs. 2).

3. Verfahren

3.1. Ausfuhr von Kulturgut nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009

3.1.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Ausfuhr von in Abschnitt 1.2. angeführten Kulturgütern darf nur erfolgen, wenn eine Ausfuhr genehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „E012“*) vorliegt. Es gibt drei Arten von EU-Ausfuhr genehmigungen:

1. die normale Genehmigung (siehe Abschnitt 3.1.2., Muster A.1. der Anlage 1);
2. die spezifische offene Genehmigung (siehe Abschnitt 3.1.3., Muster A.2. der Anlage 1);
3. die allgemeine offene Genehmigung (siehe Abschnitt 3.1.4., Muster A.3. der Anlage 1);

Hinweis: Das Bundesdenkmalamt macht derzeit nur von der **normalen Genehmigung** gemäß Verordnung (EG) Nr. 116/2009 Gebrauch

(2) Die Ausfuhr genehmigung wird von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt und gilt in der ganzen Union, wobei der Vordruck, auf dem die Ausfuhr genehmigung erteilt wird, dem Muster A.1., A.2. oder A.3. der Anlage 1 entsprechen und in einer der Amtssprachen der Union erteilt werden muss. Die Ausfuhr genehmigung bildet eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Ausfuhr genehmigung sind im Feld 44 der Ausfuhranmeldung anzugeben (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „E012“*).

(3) Die aktuelle Liste der Genehmigungsstellen ist im Amtsblatt Nr. C 72 vom 11. März 2014 veröffentlicht.

(4) Gemäß Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1081/2012 können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem das Dokument vorgelegt wird, eine Übersetzung in die Amtssprache dieses Mitgliedstaates verlangen, wobei der Genehmigungsinhaber die Kosten der Übersetzung zu tragen hat. Von dieser Ermächtigung ist immer dann Gebrauch zu machen, wenn aus der Ausfuhr genehmigung nicht alle benötigten Angaben mit Sicherheit verständlich zu entnehmen sind.

(5) Der Vordruck wird üblicherweise auf mechanischem oder elektronischem Wege ausgefüllt; er kann jedoch auch handschriftlich in Großbuchstaben leserlich ausgefüllt

werden. Bei allen Verfahren dürfen die Vordrucke weder Radierungen noch Übermalungen oder sonstige Änderungen aufweisen.

(6) Für jede Sendung von Kulturgütern wird grundsätzlich eine getrennte Ausfuhr genehmigung erteilt, wobei nach der [Verordnung \(EU\) Nr. 1081/2012](#) der Begriff „Sendung“ jedoch ein einzelnes Kulturgut oder mehrere Kulturgüter bedeuten kann.

3.1.2. Normale Genehmigung

(1) Eine normale Genehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „E012“*) ist grundsätzlich für alle von der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) erfassten Ausfuhren zu verwenden. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, in bestimmten, im Abschnitt 3.1.3. und Abschnitt 3.1.4. näher erläuterten Fällen, an Stelle der normalen Genehmigung spezifische oder allgemeine offene Genehmigungen zu verwenden.

(2) Der Vordruck der normalen Ausfuhr genehmigung (Muster A.1. der Anlage 1) umfasst drei Blätter:

- Blatt 1 ist das Antragsformular und trägt die Nummer 1;
- Blatt 2 ist für den Inhaber bestimmt und trägt die Nummer 2;
- Blatt 3, das an die ausstellende Behörde zurückgeschickt werden muss, trägt die Nummer 3.

Auf die in Anlage 1 enthaltenen Erläuterungen zur normalen Ausfuhr genehmigung wird hingewiesen.

(3) Der Antragsteller füllt die Felder 1, 3, 6 bis 21, 24 sowie gegebenenfalls 25 des Antragsformulars auf allen Blättern aus, mit Ausnahme des Feldes bzw. der Felder, deren Vorabdruck genehmigt worden ist. Dem Antrag an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates (siehe Abschnitt 3.1.1. Abs. 3) sind beizufügen:

- Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über das Kulturgut bzw. die Kulturgüter und seine bzw. ihre Rechtslage zum Zeitpunkt des Antrages sowie gegebenenfalls entsprechende Belege (Rechnungen, Gutachten usw.);
- eine oder gegebenenfalls auf Verlangen der zuständigen Behörden mehrere beglaubigte Schwarz-Weiß- oder Farbfotografien (Mindestformat 8 cm x 12 cm) des bzw. der Kulturgüter. Statt der Fotografie kann mit Zustimmung der zuständigen Behörden gegebenenfalls auch eine detaillierte Liste des bzw. der Kulturgüter vorgelegt werden.

(4) Der für die Erteilung der Ausfuhr genehmigung ordnungsgemäß ausgefüllte Vordruck ist vom Antragsteller den zuständigen Behörden (siehe Abschnitt 3.1.1. Abs. 3) vorzulegen. Erreichen diese die Genehmigung, so behalten sie Blatt Nr. 1 ein. Die übrigen Blätter werden dem Antragsteller bzw. seinem Stellvertreter ausgehändigt, der damit Inhaber der Ausfuhr genehmigung wird.

(5) Im Fall der normalen Ausfuhr genehmigung sind für die Zollabfertigung

- das Blatt 2 (Exemplar für den Inhaber) **und**
- das Blatt 3 (Exemplar für die ausstellende Behörde)

erforderlich.

(6) Die **Ausfuhrzollstelle** hat sich davon zu überzeugen, dass die Angaben der Ausfuhranmeldung mit denen der Ausfuhr genehmigung oder gegebenenfalls des Carnets ATA übereinstimmen und dass im Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder auf dem entsprechenden Abschnitt des Carnets ATA auf die Ausfuhr genehmigung Bezug genommen wird. Die Ausfuhrabfertigung ist auf den **Blättern 2 und 3 im Feld 23** der Ausfuhr genehmigung vordrucksgemäß zu bestätigen. Die notwendigen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind im Anschluss vorzunehmen, wobei diese im Anbringen eines Zollverschlusses oder eines Stempelabdruckes der Zollstelle bestehen können. Dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers ist das Blatt 3 der Ausfuhr genehmigung beizuhalten. Das Blatt 2 ist dem Anmelder oder seinem Stellvertreter zu übergeben.

(7) Das Blatt 3 der Ausfuhr genehmigung hat die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union zu begleiten. Die **Ausgangszollstelle** hat den Austritt auch im **Feld 26** der Ausfuhr genehmigung zu bestätigen und die Genehmigung danach an die ausstellende Behörde zurückzusenden.

(8) Die Gültigkeitsdauer einer normalen Ausfuhr genehmigung beträgt höchstens zwölf Monate ab dem Ausstellungsdatum. Wird eine vorübergehende Ausfuhr genehmigung beantragt, so können die zuständigen Behörden eine Frist für die Wiedereinfuhr für das Kulturgut in den Mitgliedstaat der Ausfuhr setzen. Ist eine nicht verwendete Ausfuhr genehmigung abgelaufen, so müssen das Original und die Kopien, die sich im Besitz des Inhabers befinden, von diesem unverzüglich an die ausstellende Behörde zurückgesandt werden. Auf keinen Fall sind abgelaufene Ausfuhr genehmigungen von den Zollstellen anzuerkennen. Auf Abschnitt 4 wird besonders hingewiesen.

3.1.3. Spezifische offene Genehmigung

(1) Eine spezifische offene Genehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „E012“*) kann für Kulturgut erteilt werden, dessen regelmäßige vorübergehende Ausfuhr aus der Union und/oder Ausstellung in einem Drittland vorgesehen ist. Das Kulturgut muss Eigentum oder rechtmäßiger Besitz der Person oder Organisation sein, die es verwendet oder ausstellt. Eine spezifische offene Genehmigung berechtigt im Gegensatz zu einer normalen Genehmigung zu einer **mehrmaligen vorübergehenden Ausfuhr** der in der Genehmigung angeführten Kulturgüter.

(2) Der Vordruck der spezifischen offenen Ausfuhr genehmigung (Muster A.2. der Anlage 1) umfasst zwei Blätter:

- Blatt 1 ist die Genehmigung und trägt die Nummer 1;
- Blatt 2 ist für den Inhaber bestimmt und trägt die Nummer 2.

(3) Die Gültigkeitsdauer einer spezifischen offenen Ausfuhr genehmigung beträgt höchstens fünf Jahre ab dem Ausstellungsdatum.

(4) Die Zollstellen sind berechtigt, eine deutsche Übersetzung einer spezifischen offenen Ausfuhr genehmigung zu verlangen. Die Kosten einer solchen Übersetzung hat der Genehmigungsinhaber zu tragen.

(5) Im Fall der spezifischen offenen Ausfuhr genehmigung ist für die Zollabfertigung

- das Blatt 1

erforderlich. Eine zollamtliche Bestätigung auf der Genehmigung ist **nicht** anzubringen. Die notwendigen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind im Anschluss vorzunehmen, wobei diese im Anbringen eines Zollverschlusses oder eines Stempelabdruckes der Zollstelle bestehen können. Das Blatt 1 der spezifischen offenen Ausfuhr genehmigung ist gemeinsam mit dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers dem Anmelder oder seinem Stellvertreter zu übergeben.

(6) Das Blatt 1 der spezifischen offenen Ausfuhr genehmigung hat die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union zu begleiten und ist von dieser dem Ausführer oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Das Ansetzen einer Austrittsbestätigung in der spezifischen offenen Ausfuhr genehmigung ist **nicht** erforderlich.

3.1.4. Allgemeine offene Genehmigung

(1) Allgemeine offene Genehmigungen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „E012“*) können Museen oder anderen Einrichtungen zur vorübergehenden Ausfuhr aller Teile ihrer ständigen Sammlung erteilt werden, die regelmäßig für eine vorübergehende Ausfuhr aus der Union für eine Ausstellung in einem Drittland in Frage kommen. Eine allgemeine offene Genehmigung berechtigt im Gegensatz zu einer normalen Genehmigung zu einer **mehrmaligen vorübergehenden Ausfuhr**. Die Genehmigung kann für jede vorübergehende Ausfuhr von Waren der ständigen Sammlung in beliebiger Zusammenstellung verwendet werden. Sie gilt auch für mehrere verschiedene Zusammenstellungen von Waren, die nacheinander oder gleichzeitig ausgeführt werden.

(2) Allgemeine offene Genehmigungen sind nur zusammen mit einem (vom Ausführer für jede Ausfuhr zu erstellenden) Verzeichnis der im Rahmen des jeweiligen Ausfuhrvorgangs vorübergehend ausgeführten Kulturgüter gültig. Dieses Verzeichnis muss mit dem Briefkopf der betreffenden Einrichtung versehen sein. Außerdem muss jede Seite den Stempelabdruck der Einrichtung tragen und unterschrieben sein. Zu Kontrollzwecken sind sowohl der Stempelabdruck der Einrichtung als auch die Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen in der Genehmigung enthalten (siehe Muster A.3. der Anlage 1). Personen, die auf der Genehmigung nicht namentlich angeführt sind, sind zur Unterfertigung dieses Verzeichnisses nicht berechtigt, und zwar auch dann nicht, wenn sie ansonsten zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung für die betreffende Einrichtung berechtigt sind.

(3) Der Vordruck der allgemeinen offenen Ausfuhr genehmigung (Muster A.3. der Anlage 1) umfasst zwei Blätter:

- Blatt 1 ist die Genehmigung und trägt die Nummer 1;
- Blatt 2 ist für den Inhaber bestimmt und trägt die Nummer 2.

(4) Die Gültigkeitsdauer einer allgemeinen offenen Ausfuhr genehmigung beträgt höchstens fünf Jahre ab dem Ausstellungsdatum.

(5) Die Zollstellen sind berechtigt, eine deutsche Übersetzung einer allgemeinen offenen Ausfuhr genehmigung zu verlangen. Die Kosten einer solchen Übersetzung hat der Genehmigungsinhaber zu tragen.

(6) Im Fall der allgemeinen offenen Ausfuhr genehmigung sind für die Zollabfertigung

- das Blatt 1 **und**

- das Verzeichnis der auszuführenden Waren (siehe Abs. 2)

erforderlich. Die für die Annahme der Ausfuhranmeldung zuständige Zollstelle hat sich davon zu überzeugen, dass die Angaben der Ausfuhranmeldung mit denen im Verzeichnis übereinstimmen und dass im Feld 44 der Ausfuhranmeldung auf die Ausfuhr genehmigung Bezug genommen wird. Eine zollamtliche Bestätigung auf der Genehmigung ist **nicht** anzubringen. Die notwendigen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind im Anschluss vorzunehmen, wobei diese im Anbringen eines Zollverschlusses oder eines Stempelabdruckes der Zollstelle bestehen können. Das Verzeichnis der auszuführenden Waren ist einzuziehen und der Anmeldung anzuschließen. Das Blatt 1 der allgemeinen offenen Ausfuhr genehmigung ist gemeinsam mit dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers dem Anmelder oder seinem Stellvertreter zu übergeben.

(7) Das Blatt 1 der allgemeinen offenen Ausfuhr genehmigung hat die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union zu begleiten und ist von dieser dem Ausführer oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Das Ansetzen einer Austrittsbestätigung in der allgemeinen offenen Ausfuhr genehmigung ist **nicht** erforderlich.

3.2. Ausfuhr von Kulturgut nach dem Denkmalschutzgesetz

(1) Gemäß [§ 16 Abs. 1 DMSG](#) ist die Ausfuhr von Kulturgut nur zulässig, wenn

- eine Ausfuhr genehmigung
 - entweder des **Bundesdenkmalamtes** (siehe Anlage 2, Muster B.1., B.2.1., B.2.2., B.2.3., B.3.1. oder B.3.2.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7560“*), wobei diese Genehmigung erteilt wird durch
 - die Abteilung für bewegliche Denkmale – Internationaler Kulturgütertransfer, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien, Tel. (01) 534 15,
 - die Abteilung für Kärnten, Alter Platz 30, 9020 Klagenfurt, Tel. 0463 55 630,
 - die Abteilung für Oberösterreich, Rainerstraße 11, 4020 Linz, Tel. 0732 664 421,
 - die Abteilung für Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 8/II, 5020 Salzburg, Tel. 0662 848 345,
 - die Abteilung für Steiermark, Schubertstraße 73, 8010 Graz, Tel. 0316 367 256,
 - die Abteilung für Tirol, Burggraben 31, 6020 Innsbruck, Tel. 0512 582 932, oder
 - die Abteilung für Vorarlberg, Amtsplatz 1, 6900 Bregenz, Tel. 05574 421 01,

oder

- im Fall von Archivalien des **Österreichischen Staatsarchivs**, Nottendorfergasse 2, 1030 Wien, Tel. (01) 795 40 (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7561“*)

oder

- eine Bestätigung dieser Behörden über die Ausfuhrfreiheit nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) (siehe Anlage 2, Muster B.4., ev. B.5.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7560“ bzw. „7561“*)

vorliegt.

(2) Die Gültigkeitsdauer dieser Unterlagen ist wie folgt festgelegt:

- Ausfuhrgenehmigungen für **endgültige** Ausfuhren (siehe Anlage 2, Muster B.1.) gelten jeweils fünf Jahre nach Ausstellungsdatum und können (auch mehrmals) um jeweils drei Jahre verlängert werden;
- Ausfuhrgenehmigungen für **vorübergehende** Ausfuhren (siehe Anlage 2, Muster B.2.1., B.2.2. oder B.2.3.) und Ausfuhrgenehmigungen für **Wiederausfuhren** (siehe Anlage 2, Muster B.3.1. oder B.3.2.) können auf längstens zehn Jahre (bei Archivalien ein Jahr) erteilt werden, wobei eine Verlängerung (auch mehrmals) um weitere zehn Jahre (bei Archivalien ein Jahr) möglich ist. In Ausnahmefällen können aber auch Genehmigungen auf längere Zeit oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden;
- Bestätigung über die Ausfuhrfreiheit** (siehe Anlage 2, Muster B.4.) gelten jeweils fünf Jahre nach Ausstellungsdatum und können (auch mehrmals) um jeweils drei Jahre verlängert werden.

(3) Die Beurteilung, ob ein Gegenstand Kulturgut ist, obliegt dem Bundesdenkmalamt (zuständige Abteilungen siehe Abs. 1), im Falle von Archivalien dem Österreichischen Staatsarchiv (1030 Wien, Nottendorfergasse 2, Tel. (01) 795 40). In Zweifelsfällen ist die Vorlage einer Bestätigung dieser Behörden über die Ausfuhrfreiheit zu verlangen.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass von der zuständigen Stelle nach Abs. 3 sowohl Ausfuhrgenehmigungen nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) und der [Verordnung \(EU\) Nr. 1081/2012](#) auf Formularen gemäß Muster A.1., A.2. oder A.3. der Anlage 1 ausgestellt werden (Ausfuhr in einen Drittstaat), als auch nationale Genehmigungen auf Formularen gemäß Muster B.1., B.2.1., B.2.2., B.2.3., B.3.1. oder B.3.2. der Anlage 1.

(5) Die Ausfuhr genehmigung bzw. die Bestätigung über die Ausfuhr freiheit des Bundesdenkmalamtes oder des Österreichischen Staatsarchivs bildet eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten sind im Feld 44 der Ausfuhranmeldung anzugeben.

(6) Die Genehmigungen und Bestätigungen sind auf Grund der darin enthaltenen Beschreibungen und allenfalls angeschlossener Lichtbilder auf ihre Übereinstimmung mit den zur Ausfuhr gestellten Waren, die auch noch vom Bundesdenkmalamt – etwa mit einer Stampiglie – gekennzeichnet werden, zu überprüfen.

(7) Wenn Zweifel an der Übereinstimmung bestehen, ist vor der Abfertigung zur Ausfuhr das Einvernehmen mit der Stelle herzustellen, von der die Dokumente bzw. Kennzeichnungen herzurühren scheinen.

(8) Die ausgeführten Waren sind auf der Genehmigung bzw. Bestätigung abzuschreiben. Erschöpfte Ausfuhr genehmigungen bzw. Bestätigungen über die Ausfuhr freiheit sind einzuziehen und monatlich gesammelt der Stelle, die sie ausgestellt hat, zu übermitteln.

3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll in der Ausfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Einfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0500: Kulturgut“ (VuB-Code „0500“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
E012	Ausfuhr genehmigung „Kulturgüter“ (Verordnung (EG) Nr. 116/2009)	Siehe Abschnitt 3.1.1., Abschnitt 3.1.2., Abschnitt 3.1.3. und Abschnitt 3.1.1.,
7560	Genehmigung/Bestätigung des Bundesdenkmalamtes - Kulturgut	Siehe Abschnitt 3.2.
7561	Genehmigung/Bestätigung des österreichischen Staatsarchivs - Kulturgut	Siehe Abschnitt 3.2.
7562	Nachweis der persönlichen/sachlichen Ausnahme - Kulturgut	Siehe Abschnitt 1.3.5.

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
Y903	Die angemeldeten Waren sind nicht in der Liste der Kulturgüter enthalten	Codierung einer Nacherfassung von der Beschränkung (siehe Abschnitt 1.2. und Abschnitt 1.3.3.)
7579	Ausnahme – Ware von VuB 0500 (Kulturgut) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen für Kulturgut (siehe Abschnitt 1.3.6)

3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

- (1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.
- (2) Bei Kulturgut, für deren Ausfuhr eine Ausfuhr genehmigung gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) erteilt wurde, ist die Ausfuhr genehmigung gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungszollstelle zur Abschreibung bzw. Bestätigung vorzulegen. Die von der Überwachungszollstelle bestätigte Ausfuhr genehmigung hat die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union zu begleiten und ist dieser Zollstelle zur Bestätigung des Ausgangs aus der Union vorzulegen.

4. Strafbestimmungen und Verwertung

4.1. Strafbestimmungen

(1) Die **vorsätzliche** Ausfuhr von Kulturgut entgegen den in dieser Findok wiedergegebenen Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) oder des [Denkmalschutzgesetzes](#) ist gemäß [§ 37 Abs. 2 Z 1 DMSG](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Versuch solcher Zu widerhandlungen ist **nicht** strafbar.

(2) Die Zollorgane sind gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) in Verbindung mit [§ 35 Abs. 1 DMSG](#) befugt, Waren zu beschlagnahmen, wenn

- a) der Verdacht besteht, dass es sich um Gegenstände handelt, die entgegen den Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) oder des [Denkmalschutzgesetzes](#) ausgeführt werden sollen, oder
- b) es sich um Gegenstände handelt, die vom Verfall bedroht sind oder bereits für verfallen erklärt wurden oder dem Bund anheim gefallen sind.

Dabei sind die Bestimmungen des [§ 26 ZollR-DG](#) (zB Recht zur Verhängung eines Verfügungsverbotes) entsprechend anzuwenden. Im Hinblick auf die spezielleren Regelungen im [§ 35 DMSG](#) hinsichtlich Beschlagnahme und Anzeige ist bei Kulturgut ausschließlich nach diesen Regelungen (siehe Abs. 3 und 4) vorzugehen. Beschlagnahmen nach [§ 29 ZollR-DG](#) sind daher bei Kulturgut nicht vorzunehmen.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, eine Zu widerhandlung gegen das Ausfuhrverbot – gleichgültig, ob es sich um Kulturgut nach Abschnitt 1.2. oder Abschnitt 1.3. handelt – feststellen, so sind die Waren gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) in Verbindung mit [§ 35 Abs. 1 DMSG](#) zu beschlagnahmen. Von der Beschlagnahme ist umgehend das Bundesdenkmalamt (zuständige Abteilungen siehe Abschnitt 3.2. Abs. 1) bzw. bei Archivalien das Österreichische Staatsarchiv zu verständigen.

(4) Erfolgt nicht spätestens bis Ablauf des dritten auf die Beschlagnahme folgenden Werk tages eine Prüfung und liegt nicht binnen einer weiteren Woche (bei der Zollbehörde einlangend) eine Erklärung vor, dass es sich um (gesperrtes) Kulturgut handelt, so ist die Beschlagnahme aufzuheben. Dasselbe gilt, wenn eine Ausfuhr genehmigung oder eine entsprechende Bestätigung nachgebracht wird.

(5) Wird die Beschlagnahme nicht aufgehoben, ist der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabepflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(6) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften des [Denkmalschutzgesetzes](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(7) Ohne Rücksicht auf das Strafverfahren nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

4.2. Verwertung

(1) Vor einer Verwertung von Kulturgütern ist zu prüfen, ob es sich um illegal ausgeführtes (und/oder gestohlenes) Kulturgut eines anderen Landes handelt. Für illegal ausgeführte Kulturgüter besteht nämlich eine Rückforderungsmöglichkeit durch das Land, aus dem die Kulturgüter unrechtmäßig ausgeführt wurden.

(2) Um sicherzustellen, dass dem Land, aus dem Kulturgüter allenfalls illegal ausgeführt wurden, die Möglichkeit der Rückforderung der Kulturgüter eingeräumt wird, ist vor einer Verwertung von Kulturgütern immer das

- Bundesdenkmalamt
Abteilung für bewegliche Denkmale – Internationaler Kulturgütertransfer
Hofburg, Säulenstiege
1014 Wien

Tel.: 01 534 15

E-Mail: ausfuhr@bda.at

oder im Falle von Archivalien das

- Österreichische Staatsarchiv

Nottendorfergasse 2

1030 Wien

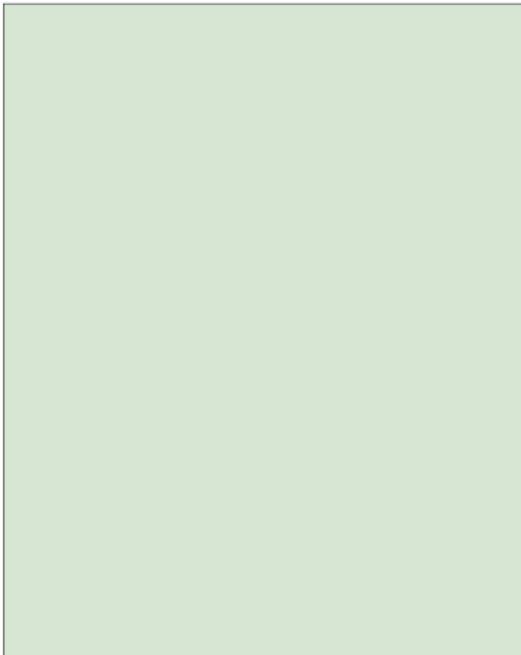
Tel.: 01 795 40

E-Mail: gdpost@oesta.gv.at

mit der Frage zu befassen, ob gegen die Verwertung Einwände bestehen.

Anlage 1**Muster der EU-Ausfuhrgenehmigungen****A.1. Normale EU-Ausfuhrgenehmigung**

EUROPÄISCHE UNION		KULTURGÜTER	
BLATT FÜR DEN INHABER	2	1 Antragsteller (Name und Anschrift)	2 Ausfuhrgenehmigung Nr. Gültig bis
	3 Empfänger (Anschrift und Bestimmungsland)	4 <input type="checkbox"/> ENDGÜLTIG <input type="checkbox"/> VORÜBERGEHEND Wiedereinfuhrfrist 	
6 Vertreter des Antragstellers (Name und Anschrift)	5 Ausstellende Behörde (Name, Anschrift und Mitgliedstaat)		
7 Eigentümer des Kulturguts (der Kulturgüter) (Name und Anschrift)	8 Bezeichnung gemäß dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 Kategorie(n) des Kulturguts/der Kulturgüter		
9 Bezeichnung des Kulturguts bzw. der Kulturgüter	10 KN-Code		
(Sollte der verfügbare Raum nicht ausreichen, so können für die Angaben in den Feldern 9 bis 20 zusätzliche Blätter in dreifacher Ausfertigung verwendet werden)			
13 Zweck der Ausfuhr des Kulturguts bzw. der Kulturgüter/Grund für den Genehmigungsantrag			
Kriterien für die Nämlichkeitssicherung			
14 Titel oder Thema			
15 Abmessungen	16 Datierung	17 Sonstige Merkmale	
18 Als Nämlichkeitssicherung beigelegte Unterlagen/Besondere Angaben <input type="checkbox"/> Fotografie (in Farbe) <input type="checkbox"/> Bibliografie <input type="checkbox"/> Verzeichnis <input type="checkbox"/> Katalog <input type="checkbox"/> Nämlichkeitsmittel <input type="checkbox"/> Wertnachweis		19 Urheber/Schöpfer, Epoche, Werkstatt und/oder Stilrichtung 20 Material und Verfahren	
23 SICHTVERMERK DER AUSFUHRZOLLSTELLE Zollstelle Mitgliedstaat Ausfuhrerklärung Nr. vom			22 Unterschrift — Dienstsiegel der ausstellenden Behörde Ort und Datum:

2	<p>24 Fotografie(n) des Kulturguts</p> <p>(Mindestformat 9 x 12 cm)</p>  <p>BLATT FÜR DEN INHABER</p>
2	<p>(Durch Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde zu bestätigen)</p> <p>25 Zusätzliche Blätter</p> <p>Dieses Dokument enthält zusätzliche Seiten.</p> <p>Anmerkung: Freibleibener Raum in Feld 9 oder auf angehefteten zusätzlichen Seiten ist von den zuständigen Behörden zu streichen.</p> <p>26 Ausgangszollstelle</p> <p>Dienstsiegel</p>

Hinweis: Bis auf weiteres können für die normale EU-Ausfuhr genehmigung auch noch Vordrucke verwendet werden, die dem Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 752/93 entsprechen (siehe Muster A.1. in der bis zum 11. Dezember 2012 geltenden Fassung der Anlage 1).

Erläuterungen

1. Allgemeines

1.1. Zum Schutz des kulturellen Erbes der Mitgliedstaaten wird nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) für Kulturgüter eine Ausfuhr genehmigung verlangt.

Die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1081/2012](#) enthält das Muster für den Vordruck, auf dem die normale Ausfuhr genehmigung erteilt wird. Er soll eine einheitliche Überwachung der Ausfuhr von Kulturgütern an den Außengrenzen der Union gewährleisten.

Es sind zwei weitere Arten von Ausfuhr genehmigungen vorgesehen:

- die spezifische offene Genehmigung, die für ein bestimmtes Kulturgut erteilt werden kann, dessen regelmäßige vorübergehende Ausfuhr aus der Union zur Verwendung und/oder Ausstellung in einem Drittland wahrscheinlich ist;
- die allgemeine offene Genehmigung, die Museen oder anderen Einrichtungen zur vorübergehenden Ausfuhr aller Teile ihrer ständigen Sammlung erteilt werden kann, die regelmäßig für eine vorübergehende Ausfuhr aus der Union für eine Ausstellung in einem Drittland in Frage kommen.

1.2. Der drei Blätter umfassende Vordruck für die normale Ausfuhr genehmigung ist leserlich und urkundenecht, vorzugsweise auf mechanischem oder elektronischem Wege auszufüllen. Wird der Vordruck mit der Hand ausgefüllt, ist schwarze Tinte zu verwenden und mit Druckbuchstaben zu schreiben. In keinem Fall darf der Vordruck Radierungen noch Übermalungen oder sonstige Änderungen aufweisen.

1.3. Frei gebliebene Felder sind so durchzustreichen, dass keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden können.

Die Blätter sind an ihrer Nummer und ihrer Funktion zu erkennen, die auf dem linken Rand angegeben sind. Sie sind im Vordrucksatz in folgender Reihenfolge geordnet:

- Blatt 1: Antrag, von der ausstellenden Behörde aufzubewahren (der Mitgliedstaat hat anzugeben, welche Behörde zuständig ist); bei zusätzlichen Listen ist die entsprechende Anzahl von Blatt 1 zu verwenden, wobei die für die Ausstellung zuständige Behörde festlegt, ob eine oder mehrere Ausfuhr genehmigungen erteilt werden;

- Blatt 2: bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung vorzulegen und vom Antragsteller/Inhaber nach Anbringen des Stempels der Zollstelle aufzubewahren;
- Blatt 3: bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle vorzulegen, begleitet die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union; nach Erteilung des Sichtvermerks schickt die Ausgangszollstelle das Blatt Nr. 3 an die ausstellende Behörde zurück.

2. Felder

Feld 1: Antragsteller: Name bzw. Firma und vollständige Anschrift des Wohn- bzw. Firmensitzes.

Feld 2: Ausfuhrgenehmigung: Den zuständigen Behörden vorbehalten.

Feld 3: Empfänger: Name und vollständige Anschrift des Empfängers und Drittland, in das das Kulturgut endgültig oder vorübergehend ausgeführt wird.

Feld 4: Angabe, ob endgültige oder vorübergehende Ausfuhr.

Feld 5: Ausstellende Behörde: Bezeichnung der zuständigen Behörde und Angabe des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt.

Feld 6: Vertreter des Antragstellers: Nur auszufüllen, wenn sich der Antragsteller von einem Bevollmächtigten vertreten lässt.

Feld 7: Eigentümer des Kulturguts (der Kulturgüter): Name und Anschrift.

Feld 8: Bezeichnung gemäß [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#). Kategorie des Kulturguts bzw. der Kulturgüter: Diese Kulturgüter sind in Kategorien mit den Nummern 1 bis 15 unterteilt. Es ist nur die entsprechende Nummer anzugeben.

Feld 9: Bezeichnung des Kulturguts bzw. der Kulturgüter: Genaue Angabe der Art des Kulturguts (zB Gemälde, Statue, Flachrelief, bei Filmen Negativ oder Positiv, Möbel und Einrichtungsgegenstände, Musikinstrumente) und eine objektive Beschreibung der Darstellung des Kulturgutes.

- Bei Gegenständen der Kategorie 13: genaue Angabe der Art der Sammlung und/oder des geografischen Ursprungs.
- Bei naturwissenschaftlichen Sammlungen und Einzelexemplaren: genaue Angabe der wissenschaftlichen Bezeichnung.

- Bei archäologischen Sammlungen, die eine Vielzahl an Gegenständen umfassen:
Es genügt eine allgemeine Beschreibung, der eine Bescheinigung der wissenschaftlichen oder archäologischen Einrichtung mit einem Verzeichnis der Gegenstände beigefügt sein sollte.

Reicht der Raum für die Beschreibung aller Gegenstände nicht aus, so hat der Antragsteller die erforderlichen Zusatzblätter beizufügen.

Feld 10: KN-Code: Der Code der Kombinierten Nomenklatur ist nur informationshalber anzugeben.

Feld 11: Anzahl/Menge: Genaue Angabe der Zahl der Kulturgüter, insbesondere, wenn diese ein Ganzes bilden.

Bei Filmen Angabe der Zahl der Rollen, des Formats und der Länge.

Feld 12: Wert in Landeswährung: Angabe des Wertes des Kulturgutes in einer Landeswährung.

Feld 13: Zweck der Ausfuhr des Kulturgutes bzw. der Kulturgüter/Grund für den Genehmigungsantrag: Angabe, ob das auszuführende Kulturgut verkauft worden ist oder für einen etwaigen Verkauf, eine Ausstellung, Begutachtung, Restaurierung oder sonstige Verwendung bestimmt ist und ob eine Rückgabepflicht besteht.

Feld 14: Titel oder Thema: Bei Werken ohne genauen Titel Angabe des Themas durch kurze Beschreibung des in dem Werk Dargestellten bzw. bei Filmen des behandelten Themas.

Bei wissenschaftlichen Instrumenten und anderen Gegenständen, bei denen nähere Angaben nicht möglich sind, genügt es, Feld 9 auszufüllen.

Feld 15: Abmessungen: Anzugeben sind die Abmessungen des Kulturguts (in Zentimetern) und ggf. seines Trägers.

Bei komplexen oder ungewöhnlichen Formen sind die Angaben in folgender Reihenfolge zu machen: H × B × T (Höhe, Breite, Tiefe).

Feld 16: Datierung: Ist das genaue Datum nicht bekannt, so ist das Jahrhundert, der Teil des Jahrhunderts (zB 1. Viertel, 1. Hälfte) oder das Jahrtausend (insbesondere im Falle der Kategorien 1 bis 7) anzugeben.

Bei Antiquitäten, für die eine Altersgrenze vorgesehen ist (älter als 50 oder 100 Jahre oder zwischen 50 und 100 Jahre alt), so dass die Angabe des Jahrhunderts nicht ausreicht, ist annäherungsweise das Jahr anzugeben (zB um 1890, etwa 1950).

Ist bei Filmen das genaue Datum nicht bekannt, so ist das Jahrzehnt anzugeben.

Im Falle von Gesamtheiten (Archiven und Bibliotheken) Angabe der Rahmendaten.

Feld 17: Sonstige Merkmale: Angabe aller weiteren Informationen zu den formalen Aspekten des Kulturguts, die seiner Identifizierung dienen könnten, zB Vorgeschichte, Herstellungsbedingungen, frühere Besitzer, Erhaltungszustand bzw. Zustand nach Restaurierung, Bibliografie, elektronische Markierung oder elektronischer Code.

Feld 18: Als Nämlichkeitsnachweis beigefügte Unterlagen/Besondere Angaben: Die entsprechenden Angaben ankreuzen.

Feld 19: Urheber/Schöpfer, Epoche, Werkstatt und/oder Stilrichtung: Angabe des Urhebers des Werkes, sofern er bekannt und belegt ist. Handelt es sich um ein Werk, an dem mehrere Urheber mitgewirkt haben, oder um eine Kopie, so sind — sofern bekannt — die Urheber bzw. der kopierte Urheber anzugeben. Wird das Werk nur einem Künstler zugeschrieben, so ist „[...] zugeschrieben“ anzugeben.

Bei unbekanntem Urheber Werkstatt, Schule oder Stil angeben (zB Werkstatt Velázquez, venezianische Schule, Ming-Dynastie, Louis quinze oder viktorianisch).

Bei gedruckten Dokumenten Angabe des Verlags, Ausgabeort und -jahr.

Feld 20: Material und Verfahren: Dieses Feld muss so genau wie möglich ausgefüllt werden; Angabe der verwendeten Materialien und der angewandten Technik (zB Ölfarbe, Holzschnitt, Kohle- oder Bleistiftzeichnung, Guss mit verlorener Wachsform, Nitratfilm usw.).

Feld 21: (Blatt 1): Antrag: Muss vom Antragsteller oder seinem Vertreter ausgefüllt werden, der versichert, dass die Angaben im Antrag und in den beigefügten Belegen richtig sind.

Feld 22: Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde: Von der zuständigen Behörde auszufüllen, Angabe von Ort und Datum auf den drei Blättern der Genehmigung.

Feld 23: (Blätter 2 und 3): Sichtvermerk der Ausfuhrzollstelle: Von der Zollstelle auszufüllen, bei der die Vorgänge durchgeführt werden und die Ausfuhr genehmigung vorgelegt wird.

Ausfuhrzollstelle ist die Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung vorgelegt wird und die Ausfuhr förmlichkeiten erfüllt werden.

Feld 24: Fotografie(n) des Kulturguts bzw. der Kulturgüter: Von jedem Kulturgut ist ein Farbfoto (Mindestformat 9 × 12 cm) aufzukleben. Zur leichteren Identifizierung dreidimensionaler Objekte können Aufnahmen von allen Seiten verlangt werden.

Die zuständige Behörde muss ihre Unterschrift und den Stempel der ausstellenden Behörde auf die Fotografie setzen und diese damit für gültig erklären.

Die zuständigen Behörden können ggf. weitere Fotografien verlangen.

Feld 25: Zusätzliche Blätter: Angabe der Zahl der ggf. beigefügten zusätzlichen Blätter.

Feld 26: (Blätter 2 und 3): Ausgangszollstelle: Dieser Zollstelle vorbehalten.

Ausgangszollstelle ist die letzte Zollstelle, bevor die Kulturgüter das Zollgebiet der Union verlassen.

A.2. Spezifische offene EU-Ausfuhrgenehmigung

EUROPÄISCHE UNION		AUSFUHR VON KULTURGÜTERN (Verordnung (EG) Nr. 116/2009)	
SPEZIFISCHE OFFENE GENEHMIGUNG	1. Ausführer	A. Laufende Nummer	B. Verfallsdatum
		<p>In diesem Feld sind Name und Anschrift der die Genehmigung erteilenden Behörde vorzudrucken. Gegebenenfalls kann ein Zeichen oder ein Symbol für den jeweiligen Mitgliedstaat hinzugefügt werden.</p>	
1	2. Warenbezeichnung	3. Warennummer	4. Fotografie des Kulturguts (Höchstformat 8 cm x 12 cm)
	<p>In diesem Feld können Hinweise nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten, besondere Auflagen u. ä. vorgedruckt werden.</p>		
	<p>C. Von der erteilenden Behörde auszufüllen Unterschrift: Stempelabdruck Stellung: Ort: Datum:</p>		

Hinweis: Bis auf weiteres können für die spezifische offene EU-Ausfuhrgenehmigung auch noch Vordrucke verwendet werden, die dem [Anhang II der Verordnung \(EWG\) Nr. 752/93](#) entsprechen (siehe [Muster A.2. in der bis zum 11. Dezember 2012 geltenden Fassung der Anlage 1](#)).

A.3. Allgemeine offene EU-Ausfuhrgenehmigung

EUROPÄISCHE UNION		AUSFUHR VON KULTURGÜTERN (Verordnung (EG) Nr. 116/2009)			
ALLGEMEINE OFFENE GENEHMIGUNG	1	1. Ausführer	A. Laufende Nummer B. Verfallsdatum		
	1	<p>In diesem Feld sind Name und Anschrift der die Genehmigung erteilenden Behörde vorzudrucken. Gegebenenfalls kann ein Zeichen oder ein Symbol für den jeweiligen Mitgliedstaat hinzugefügt werden.</p>			
<p>Diese allgemeine offene Genehmigung berechtigt zur vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgütern, die zur ständigen Sammlung der nachstehenden Einrichtung gehören:</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">Diese Genehmigung kann während der Zeit vom bis</p> <p style="text-align: center;">für verschiedene Ausfuhren nach verschiedenen Ländern verwendet werden.</p> <p>Diese Genehmigung ist nur im Zusammenhang mit einem Verzeichnis der im Rahmen des jeweiligen Ausfuhrvorgangs vorübergehend ausgeführten Kulturgüter gültig; dieses Verzeichnis muss mit dem Briefkopf der betreffenden Einrichtung sowie folgendem Stempelabdruck</p> <p style="text-align: center;">und einer der nachstehenden Unterschriften versehen sein.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Unterschrift</td> </tr> </table> <p style="text-align: center; background-color: #cccccc;"> In diesem Feld können Hinweise nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten, besondere Auflagen u. ä. vorgedruckt werden. </p> <p style="text-align: right; background-color: #cccccc;"> C. Von der erteilenden Behörde auszufüllen Unterschrift: Stempelabdruck Stellung: Ort: Datum: </p>				Name	Unterschrift
Name	Unterschrift				

Hinweis: Bis auf weiteres können für die allgemeine offene EU-Ausfuhrgenehmigung auch noch Vordrucke verwendet werden, die dem [Anhang III der Verordnung \(EWG\) Nr. 752/93](#) entsprechen (siehe [Muster A.3. in der bis zum 11. Dezember 2012 geltenden Fassung der Anlage 1](#)).

Anlage 2**Muster der nationalen Ausfuhr genehmigungen und -bestätigungen****B.1. Nationale Ausfuhr genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 DMSG für endgültige Ausfuhren**

BDA

BUNDESDENKMALAMT
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

Hofburg, Säulenliege
1010 Wien
T +43 1 53415 DW
F +43 1 53415 252
E ausfuhr@bda.gv.at, www.bda.at
SachbearbeiterIn:

GZ: BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016 (bei Beantwortung bitte angeben)
Betreff: Ausfuhr genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 DMSG

Bescheid

«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl»
«Orb» hat mit Schreiben vom um die Bewilligung der Ausfuhr an **Name und**
Adresse des Ausfuhr empfängers durch angesucht.

Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben und es wird die Ausfuhr **Gegenstand bzw.**
Gegenstände anführen durch **Spedition oder Rechtvertreter** an Name und Adresse des
Ausfuhr empfängers / nach **Ziel der Ausfuhr** gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom
25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013
bewilligt.

Begründung

Die Verbringung des gegenständlichen Kulturgutes über die österreichische Staatsgrenze
bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.
Eine solche Bewilligung kann gemäß § 17 Abs. 1 leg. cit. in besonders
berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt werden.

..... machte für die Ausfuhr vor allem geltend.

Überdies wurde von Amts wegen festgestellt, dass

Zur Bedeutung des Kulturgutes ist Folgendes festzuhalten:

Bei Abwägung der vorgebrachten oder von Amts wegen
wahrgenommenen Gründe überwiegen diese gegenüber dem öffentlichen Interesse an der
Aufbewahrung des Kulturgutes im Inland.

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenliege
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 1 von 2

BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016

Auf Basis der durchgeführten Ermittlungen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Hinweis

Diese Bewilligung gilt fünf Jahre ab Ausstellung (§ 21 Denkmalschutzgesetz).

Beilagen:

Liste der Gegenstände
Fotos

Ergeht an:

«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl» «Ort»

Nachrichtlich an:

18. Februar 2016
Für die Präsidentin:
Mag. Christian HERWIG
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

(elektronisch gefertigt)

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulensliege
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 2 von 2

B.2.1. Nationale Ausfuhr genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 DMSG für vorübergehende Ausfuhren

BDA

BUNDESDENKMALAMT
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
T +43 1 53415 DW
F +43 1 53415 252
E ausfuhr@bda.gv.at, www.bda.at

SachbearbeiterIn:

GZ: BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016 (bei Beantwortung bitte angeben)
Betreff: Ausfuhr genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 DMSG

B e s c h e i d

«**Titel**» «**Vorname**» «**Nachname**» «**Nachgestellter_Titel**», «**Straße**» «**ON**», «**Postleitzahl**»
«**Ort**» hat mit Schreiben vom **Datum** um die Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr
..... an **Name und Adresse des Ausfuhrempfängers** durch **Spedition** oder
Rechtvertreter zum Zweck angesucht.

S p r u c h

Dem Antrag wird stattgegeben und die Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr betreffend
Gegenstand bzw. Gegenstände für die Zeit von **Datum** bis **Datum** nach **Ziel der Ausfuhr** wird
gemäß § 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23
(Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 mit folgenden Auflagen erteilt:

1. bis **Datum** nach Österreich zurückzuführen.
2. Die Rückführung ins Inland ist dem Bundesdenkmalamt binnen sechs
Wochen nach Rückbringung durch Übermittlung eines Rückmeldeformulars nachzuweisen.
3.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz kann vom Bundesdenkmalamt die vorübergehende
Ausfuhr des gegenständlichen Kulturgutes bewilligt werden, wenn die (auch vom
konservatorischen Standpunkt aus) unversehrte Rückkehr des Kulturgutes ins Inland als
gesichert angenommen werden kann. Als Grund für die vorübergehende Ausfuhr werden etwa
Leihgaben für Ausstellungen, Zwecke der Restaurierung oder wissenschaftliche Studien
genannt.

Es wurde festgestellt, dass

Postanschrift: Bundesdenkmalamt Hofburg, Säulenstiege 1010 Wien Österreich	T +43 1 53415 0 F +43 1 53415 252 service@bda.at www.bda.at	Bankverbindung: BAWAG-PSK IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050 BIC: BUNDATWW
		DVR: 0768081 UID: ATU 379 80 501

Seite 1 von 2

BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016

Auflage 2 gründet sich auf § 22 Abs. 2 leg. cit. Die aus konservatorischen Gründen erforderlich.

Aufgrund der Aktenlage kann bei Einhaltung der Auflagen die unversehrte Rückkehr ins Inland als gesichert angenommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Beilagen:

Liste der Gegenstände
Fotos
Rückmeldeformular

Ergeht an:

«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl» «Ort»

Nachrichtlich an:

18. Februar 2016
Für die Präsidentin:
Mag. Christian HERWIG
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

(elektronisch gefertigt)

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 2 von 2

B.2.2. Nationale Ausfuhr genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 iVm Abs. 5 DMSG für vorübergehende Ausfuhren

 BUNDESDENKMALAMT Abteilung für bewegliche Denkmale - Internationaler Kulturgütertransfer Hofburg, Säulenstiege 1010 Wien T +43 1 53415 DW F +43 1 53415 252 E ausfuhr@bda.gv.at, www.bda.at SachbearbeiterIn:											
GZ: BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016 (bei Beantwortung bitte angeben) Betreff: Ausfuhr genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 DMSG											
B e s c h e i d											
«Titel»«Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl» «Ort» hat mit Schreiben vom Datum um die Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr an Name und Adresse des Ausfuhrnehmers durch Spedition oder Rechtvertreter zum Zweck angesucht.											
S p r u c h											
Dem Antrag wird stattgegeben und die Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr betreffend für die Zeit von Datum bis Datum nach Ziel der Ausfuhr (LAND) wird gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 mit folgenden Auflagen erteilt:											
1. bis Datum einsetzen nach Österreich zurückzuführen. 2. Die Rückführung ins Inland ist dem Bundesdenkmalamt binnen sechs Wochen durch Übermittlung eines Rückmeldeformulars nachzuweisen. 3.											
B e g r ü n d u n g											
Gemäß § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz kann vom Bundesdenkmalamt die vorübergehende Ausfuhr des gegenständlichen Kulturgutes bewilligt werden, wenn die (auch vom konservatorischen Standpunkt aus) unversehrte Rückkehr des Kulturgutes ins Inland als gesichert angenommen werden kann. Als Grund für die vorübergehende Ausfuhr werden etwa Leihgaben für Ausstellungen, Zwecke der Restaurierung oder wissenschaftliche Studien genannt.											
Postanschrift: Bundesdenkmalamt Hofburg, Säulenstiege 1010 Wien Österreich			T +43 1 53415 0 F +43 1 53415 252 service@bda.at www.bda.at			Bankverbindung: BAWAG-PSK IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050 BIC: BUNDATWW			DVR: 0768081 UID: ATU 379 80 501		
Seite 1 von 2											

BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016

Abweichend von § 22 Abs. 1 leg. cit. kann gemäß § 22 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz zum Zwecke der Einrichtung österreichischer staatlicher Vertretungsbehörden im Ausland sowie von Kulturinstituten (einschließlich der Wohnungen der dort tätigen österreichischen Beamten), sowie für museale Zwecke im Ausland die Genehmigung für längere Zeit oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden.

Es wurde festgestellt, dass.....

Auflage 2 gründet sich auf § 22 Abs. 2 leg. cit. Die aus konservatorischen Gründen erforderlich.

Aufgrund der Aktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 5 Denkmalschutzgesetz vorliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Beilagen:
Liste der Gegenstände
Fotos
Rückmeldeformular

Ergeht an:
«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl» «Ort»

Nachrichtlich an:

18. Februar 2016
Für die Präsidentin:
Mag. Christian HERWIG
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

(elektronisch gefertigt)

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulensliege
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 2 von 2

B.2.3. Nationale Ausfuhr genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 iVm Abs. 5 DMSG für vorübergehende Ausfuhren auf unbestimmte Zeit

BDA

BUNDESDENKMALAMT
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
T +43 1 53415 125
F +43 1 53415 252
E ausfuhr@bda.gv.at, www.bda.at
Sachbearbeiterin:

GZ: BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016 (bei Beantwortung bitte angeben)
Betreff: Ausfuhr genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 DMSG

Bescheid

«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl»
«Ort» hat mit Schreiben vom **Datum** um die Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr an
Name und Adresse des Ausfuhrrempfängers durch **Spedition oder Rechtvertreter** zum Zweck
angesucht.

Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben und die Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr betreffend
Gegenstand nach **Ziel der Ausfuhr (LAND)** wird gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 22
Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der
Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 auf unbestimmte Zeit mit erteilt:

1. Die Rückführung ist dem Bundesdenkmalamt binnen sechs Wochen nach
Rückbringung nachzuweisen.
- 2.

Begründung

Gemäß § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz kann vom Bundesdenkmalamt die vorübergehende
Ausfuhr des gegenständlichen Kulturgutes bewilligt werden, wenn die (auch vom
konservatorischen Standpunkt aus) unversehrte Rückkehr des Kulturgutes ins Inland als
gesichert angenommen werden kann. Als Grund für die vorübergehende Ausfuhr werden etwa
Leihgaben für Ausstellungen, Zwecke der Restaurierung oder wissenschaftliche Studien
genannt.

Abweichend von § 22 Abs. 1 leg. cit. kann gemäß § 22 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz zum
Zwecke der Einrichtung österreichischer staatlicher Vertretungsbehörden im Ausland sowie von
Kulturinstituten (einschließlich der Wohnungen der dort tätigen österreichischen Beamten),

Postanschrift: Bundesdenkmalamt Hofburg, Säulenstiege 1010 Wien Österreich	T +43 1 53415 0 F +43 1 53415 252 service@bda.at www.bda.at	Bankverbindung: BAWAG-PSK IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050 BIC: BUNDATWW
		DVR: 0768081 UID: ATU 379 80 501

Seite 1 von 2

BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016

sowie für museale Zwecke im Ausland die Genehmigung für längere Zeit oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden.

Es wurde festgestellt, dass.....

Auflage 1 gründet sich auf § 22 Abs. 2 leg. cit. Die aus konservatorischen Gründen erforderlich.

Aufgrund der Aktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz vorliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehr und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Beilagen:

Liste der Gegenstände
Fotos

Ergeht an:

«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl» «Ort»

Nachrichtlich an:

18. Februar 2016

Für die Präsidentin:
Mag. Christian HERWIG
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

(elektronisch gefertigt)

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 2 von 2

B.3.1. Nationale Genehmigung der Wiederausfuhr gemäß

§ 22 Abs. 3 DMSG

BDA

BUNDESDENKMALAMT
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
T +43 1 53415 DW
F +43 1 53415 252
E ausfuhr@bda.gv.at, www.bda.at

SachbearbeiterIn:

GZ: BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016 (bei Beantwortung bitte angeben)
Betreff: Genehmigung der Wiederausfuhr gemäß § 22 Abs. 3 DMSG

Bescheid

«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl»
«Ort» hat mit Schreiben vom **Datum** um die Genehmigung der Wiederausfuhr
innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Jahren nach erfolgter Einfuhr angesucht.

Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben und die Genehmigung der Wiederausfuhr am
Datum der Einfuhr aus **Einfuhrland** nach Österreich eingeführten **Gegenstand bzw. Gegenstände** wird gemäß § 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 befristet auf **Anzahl zwischen 10 und 50 Jahren anführen** Jahre nach erfolgter Einfuhr erteilt.

Begründung

Gemäß § 22 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz gilt Folgendes:

Sollen Gegenstände, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes im Inland unterliegen würden, aus den in Abs. 1 genannten Gründen (wie etwa als Leihgaben für Ausstellungen, für Zwecke der Restaurierung oder wissenschaftlicher Studien, für persönliche Bedürfnisse des Eigentümers) oder aus Gründen des Verkaufs vorübergehend ins Inland gebracht werden, so ist vom Bundesdenkmalamt die künftige Ausfuhr dieser Gegenstände zu gestatten. Die Bewilligung zur Wiederausfuhr kann befristet erteilt werden. Die Mindestdauer der Frist beträgt zehn Jahre, die höchste 50 Jahre. Eine Verlängerung (auch mehrmals) ist möglich. Eine Genehmigung im Sinne des Rechtsanspruches dieses Absatzes kann nur erteilt werden, wenn der Antrag spätestens innerhalb von drei Jahren nach Einfuhr des Gegenstandes ins Inland gestellt wird, wenn der Antragsteller überdies nachzuweisen vermag, dass sich der Gegenstand bis dahin im Ausland befunden hat und keinerlei Verdachtsgründe vorliegen, dass der Gegenstand entweder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder lediglich auf Grund einer Genehmigung gemäß Abs. 1 (vorübergehende Ausfuhr genehmigung) ins Ausland verbracht worden war.

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 1 von 2

BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016

Es handelt sich um glaubhaft aus dem Ausland eingeführtes Kulturgut, das nur zum Zweck des voraussichtlich vorübergehenden Aufenthalts ins Inland gebracht wurde. Die Einfuhr erfolgte laut Ansuchen zum Zweck

Es wurde festgestellt, dass.....

Es besteht kein Grund zur Annahme, dass entweder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder lediglich aufgrund einer Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz ins Ausland verbracht worden.....

Aufgrund der Aktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz vorliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Beilagen:

Liste der Gegenstände
Fotos

Ergeht an:

«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl» «Ort»

Nachrichtlich an:

18. Februar 2016
Für die Präsidentin:
Mag. Christian HERWIG
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

(elektronisch gefertigt)

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 2 von 2

B.3.2. Nationale Genehmigung der Wiederausfuhr gemäß § 22 Abs. 3 iVm Abs. 5 DMSG

BDA

BUNDESDENKMALAMT
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
T +43 1 53415 DW
F +43 1 53415 252
E ausfuhr@bda.gv.at, www.bda.at

SachbearbeiterIn:

GZ: BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016 (bei Beantwortung bitte angeben)
Betreff: Genehmigung der Wiederausfuhr gemäß § 22 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 DMSG

Bescheid

«**Titel**» «**Vorname**» «**Nachname**» «**Nachgestellter_Titel**», «**Straße**» «**ON**», «**Postleitzahl**»
 «**Ort**» hat mit Schreiben vom **Datum** um die Genehmigung der Wiederausfuhr
 angesucht.

Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben und die Genehmigung der Wiederausfuhr
 am **Datum der Einfuhr aus Einfuhrland** nach Österreich eingeführten **Gegenstand bzw. Gegenstände anführen** wird gemäß § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 erteilt.

Begründung

Gemäß § 22 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz gilt Folgendes:

Sollen Gegenstände, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes im Inland unterliegen würden, aus den in Abs. 1 genannten Gründen (wie etwa als Leihgaben für Ausstellungen, für Zwecke der Restaurierung oder wissenschaftlicher Studien, für persönliche Bedürfnisse des Eigentümers) oder aus Gründen des Verkaufs vorübergehend ins Inland gebracht werden, so ist vom Bundesdenkmalamt die künftige Ausfuhr dieser Gegenstände zu gestatten. Die Bewilligung zur Wiederausfuhr kann auch nur befristet erteilt werden. Die Mindestdauer der Frist beträgt zehn Jahre, die höchste 50 Jahre. Eine Verlängerung (auch mehrmals) ist möglich. Eine Genehmigung im Sinne des Rechtsanspruches dieses Absatzes kann nur erteilt werden, wenn der Antrag spätestens innerhalb von drei Jahren nach Einfuhr des Gegenstandes ins Inland gestellt wird, wenn der Antragsteller überdies nachzuweisen vermag, dass sich der Gegenstand bis dahin im Ausland befunden hat und keinerlei Verdachtsgründe vorliegen, dass der Gegenstand entweder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder lediglich auf Grund einer Genehmigung gemäß Abs. 1 (vorübergehende Ausfuhr genehmigung) ins Ausland verbracht worden war.

Postanschrift:
 Bundesdenkmalamt
 Hofburg, Säulenstiege
 1010 Wien
 Österreich

T +43 1 53415 0
 F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
 BAWAG-PSK
 IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
 BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
 UID: ATU 379 00 501

Seite 1 von 3

BDA-19763.sB/0002-AUSFUIR/2016

Abweichend von diesen Bestimmungen können gemäß § 22 Abs. 5 leg. cit. zum Zwecke der Einrichtung von ausländischen staatlichen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten im Inland sowie für museale Zwecke im Inland Genehmigungen auf längere Zeit oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden. Die Erteilung einer Genehmigung ist nicht an die in Abs. 3 vorgesehene Frist von drei Jahren gebunden.

Es handelt sich um glaubhaft aus dem Ausland eingeführtes Kulturgut, das nur zum Zweck des voraussichtlich vorübergehenden Verbleibs ins Inland gebracht wurde. Die Einfuhr erfolgte laut Ansuchen zum Zweck , woraus sich die Anwendbarkeit des § 22 Abs. 5 leg. cit. ergibt.

Es wurde festgestellt, dass.....

Es besteht kein Grund zur Annahme, dass entweder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder lediglich aufgrund einer Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz ins Ausland verbracht worden.....

Aufgrund der Aktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 und Abs. 5 Denkmalschutzgesetz vorliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Beilagen:
Liste der Gegenstände
Fotos

Ergeht an:
«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl» «Ort»

Nachrichtlich an:

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulengang
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0766081
UID: ATU 379 80 501

Seite 2 von 3

BDA-19763.sB/0002-AUSFUHR/2016

18. Februar 2016
Für die Präsidentin:
Mag. Christian HERWIG
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

(elektronisch gefertigt)



MUSTER

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 3 von 3

B.4. Bestätigung gemäß § 18 Abs. 1 DMSG über die Genehmigungsfreiheit

 BUNDESDENKMALAMT GZ: BDA-19763_sb/0002-AUSFUHR/2016															
BESTÄTIGUNG GEMÄSS § 18 ABS. 1 DENKMALSCHUTZGESETZ (DMSG), BGBI. Nr. 533/1923 i.d.F. BGBI. I Nr. 92/2013															
<p>Es wird hiermit bestätigt, dass es sich bei den in der nachstehenden Aufstellung samt Anlageblatt (Anlageblättern) angeführten Gegenständen aus den darin vorgenommenen Zuordnungen und Sachverhaltsfeststellungen</p> <p><input type="checkbox"/> um Kulturgut handelt, dessen Aufbewahrung im Inland nicht im nationalen Interesse gelegen ist.</p> <p><input type="checkbox"/> um kein Kulturgut im Sinne der Definition § 1 Abs. 1 DMSG handelt.</p>															
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Auffällige Ergänzungen der Angaben des/der Antragsstellerin, Antragssteller und sonstige Sachverhaltsdarstellungen</th> <th>Kennzeichnung</th> <th>Varordnung gemäß § 16 Abs. 3 (Kategorie) DMSG</th> <th>§ 16 Abs. 4</th> <th>Bewilligung bzw. Bestätigung erteilt</th> <th>Über folgende Gegenstände wird gesondert entschieden:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Nr.	Auffällige Ergänzungen der Angaben des/der Antragsstellerin, Antragssteller und sonstige Sachverhaltsdarstellungen	Kennzeichnung	Varordnung gemäß § 16 Abs. 3 (Kategorie) DMSG	§ 16 Abs. 4	Bewilligung bzw. Bestätigung erteilt	Über folgende Gegenstände wird gesondert entschieden:							
Nr.	Auffällige Ergänzungen der Angaben des/der Antragsstellerin, Antragssteller und sonstige Sachverhaltsdarstellungen	Kennzeichnung	Varordnung gemäß § 16 Abs. 3 (Kategorie) DMSG	§ 16 Abs. 4	Bewilligung bzw. Bestätigung erteilt	Über folgende Gegenstände wird gesondert entschieden:									
<p>Anlageblätter:</p> <p>Fotos:</p> <p>Gültigkeit 5 Jahre ab Ausstellungsdatum</p>															
<p>Postanschrift: Bundesdenkmalamt Hofburg, Stäatenstiege 1010 Wien Österreich</p> <p>T +43 1 53415 0 F +43 1 53415 252 service@bda.at www.bda.at</p> <p>Bankverbindung: BAWAG-PSK IBAN: AT05 0100 0000 0503 1050 BIC: BUNDATWW</p> <p></p>															
<p>18. Februar 2016 Für die Präsidentin: Abteilung für bewegliche Denkmale - Internationaler Kulturgütertransfer</p>															
<p>Seite 1 von 1</p>															

B.5. Anlage zur Bestätigung gemäß § 18 Abs. 1 DMSG über die Genehmigungsfreiheit

ANLAGEBLATT ZUR BESTÄTIGUNG GEMÄSS § 18 ABS. 1 DENKMALSCHUTZGESETZ (DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.F. BGBl. I Nr. 92/2013					
Nr.	Allfällige Ergänzungen der Angaben des /der Antragstellers/Antragstellerin und sonstige Sachverhaltsdarstellungen	Kennzeichnung	Verordnung gemäß § 16 Abs. 3 (Kategorie) DMSG	§ 16 Abs. 4 DMSG	Bewilligung bzw. Bestätigung erteilt
					Über folgende Gegenstände wird gesondert entschieden:

18. Februar 2016
Für die Präsidentin:
Mag. Christian HERWIG
Abteilung für bewegliche Denkmale –
Internationaler Kulturgütertransfer

Bankverbindung:
BAWA-G-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 050
BIC: BUNDAUTWW

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulengasse
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 00
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

DVR: 07686881
UID: ATU 379 80 501

Seite 1 von 1

Anlage 3

Wertgruppen bestimmter Kategorien von Kulturgütern in anderen EU-Landeswährungen

Gemäß [Anhang I Teil B der Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) hat die Kommission die Wertgruppen, die bestimmten Kategorien von Kulturgütern entsprechen, in die jeweilige Landeswährung jener Mitgliedstaaten umgerechnet, in denen der Euro nicht die Währung ist, und diese im Amtsblatt [C364](#) vom 4. November 2015 veröffentlicht.

Ab dem **31. Dezember 2015** sind daher für die im Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) bei bestimmten Kategorien von Kulturgütern angeführten Wertgruppen (siehe Abschnitt 1.2.) die in der nachstehenden Aufstellung angeführten Beträge anzuwenden.

Wertgruppen in den EU-Landeswährungen außerhalb der Eurozone:

EUR	1	15 000	30 000	50 000	150 000
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	29 337	58 674	97 790	293 370
CZK Tschechische Krone	27,2993	409 490	818 980	1 364 967	4 094 902
DKK Dänische Krone	7,4566	111 849	223 697	372 829	1 118 487
GBP Pfund Sterling	0,7844	11 766	23 531	39 219	117 657
HRK Kroatische Kuna	7,6238	114 357	228 714	381 189	1 143 568
HUF Ungarischer Forint	306,4634	4 596 950	9 193 901	15 323 168	45 969 503
PLN Polnischer Zloty	4,1759	62 638	125 277	208 795	626 384
RON Rumänischer Leu	4,4450	66 675	133 350	222 250	666 751
SEK Schwedische Krone	9,1459	137 189	274 378	457 296	1 371 889